

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Zolling

(Plakatierungsverordnung)

vom 18.07.2018

Die Gemeinde Zolling erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBI. S. 388), folgende

Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde zugelassenen Anschlagsflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und –ständer sowie in Schaukästen) angebracht werden.
- (2) Darstellung durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanalgen die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden und nach diesen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen. Eine verunstaltende Häufung von nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungsfreien Werbeanalagen sowie von Werbeanalagen an Ortsrändern, die in die frei Landschaft hineinwirken, ist nicht zulässig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Werbefahnen und -transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßenund Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Genehmigung Anforderung an die Anschläge

- (1) Die Gemeinde genehmigt bezogen auf die jeweilige Veranstaltung die zugelassene Art der Veröffentlichung, die Anzahl der Anschlagflächen, deren Standorte sowie den Zeitraum, innerhalb dessen die Anschläge erfolgen dürfen, bevor sie ordnungsgemäß und vollständig zu entfernen sind. Grundsätzlich darf der öffentliche Anschlag frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen und ist spätestens fünf Werktage nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen. Für die Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb der gesetzten Frist beseitigt werden. Sie kann hierzu Richtlinien erlassen.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden gelten für die Werbung nach diesem Absatz die der Verordnung beiliegenden Richtlinien für die Aufstellung von Dreieckständern und sonstigen Werbeträgern, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (4) Für Vereine, Gruppierungen und Organisationen ist zur Anbringung von Plakaten und sonstigen Veröffentlichungen das Nähere in den Richtlinien zu dieser Verordnung geregelt.

(5) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Einrichtungen angebracht sind.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro (i. W. eintausend) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
- b) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
- c) entgegen den Vorschriften über die Plakatierung durch politischen Parteien und Wählergruppen (§ 4 Abs. 3) ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Zolling, 18.07.2018

Max Riegler | Erster Bürgermeister